

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 14. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. August 2026)

zum Thema:

Veranstaltungen Olympiapark 2026

und **Antwort** vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. September 2026)

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 864
vom 14. August 2026
über Veranstaltungen Olympiapark 2026

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Veranstaltungen fanden bisher auf dem Areal des Olympiaparks, inklusive Olympiastadion und Waldbühne im Jahr 2026 statt und wie viele sind noch für das restliche Jahr geplant?

Zu 1.:

Folgende Veranstaltungen auf Grundlage des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin i.V.m. der AV-LImSchG und der Veranstaltungslärm-Verordnung fanden bisher auf dem Areal des Olympiaparks inkl. Olympiastadion und Waldbühne in 2026 statt bzw. sind noch in diesem Jahr geplant:

Mario Barth	09.05.2026	Waldbühne
DFB-Pokalfinale	23.05.2026	Olympiastadion / Maifeld
Metallica	30.05.2026	Olympiastadion
Zach Bryan	31.05.2026	Waldbühne
Helene Fischer	13.06.2026	Olympiastadion
Schlagernacht	20.06.2026	Waldbühne
Bruno Mars	26.06.2026	Olympiastadion
Berliner Philharmoniker	27.06.2026	Waldbühne
Bruno Mars	28.06.2026	Olympiastadion
Bruno Mars	29.06.2026	Olympiastadion

Nick Cave	30.06.2026	Waldbühne
Foo Fighters	01.07.2026	Olympiastadion
System of a Down	08.07.2026	Olympiastadion
Mumford & Sons	09.07.2026	Waldbühne
Die Toten Hosen	11.07.2026	Olympiastadion
Pet Shop Boys	11.07.2026	Waldbühne
Lollapalooza	18./19.07.26	Olympiastadion/Maifeld
Sebastian Fitzek	07./08.08.26	Waldbühne
West-Eastern Divan Orchestra	13.08.2026	Waldbühne
Sarah Connor	15.08.2026	Waldbühne
Roland Kaiser	21./22.08.26	Waldbühne
Gianna Nannini	19.09.2026	Waldbühne
Pyronale	25./26.09.26	Olympiastadion/Maifeld

2. Bei wie vielen Veranstaltungen handelte es sich bisher jeweils um störende, um weniger störende Veranstaltungen sowie um seltene Ereignisse und anhand welcher Kriterien erfolgen die entsprechenden Definitionen?

Zu 2.:

Eine abschließende Antwort wird für 2026 für Veranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung erfolgt im 1. Quartal 2027, wenn alle Messungen für 2026 ausgewertet werden konnten.

Bei Sportveranstaltungen wird nach der bundesrechtlich maßgeblichen Sportanlagen-lärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterschieden zwischen Veranstaltungen im Regelbetrieb (ohne zahlenmäßige Begrenzung), die die Immissionsrichtwerte nach § 2 der 18. BImSchV einhalten, seltenen Ereignissen im Sinne des § 5 Abs. 5 und Anhang Nr. 1.5 der 18. BImSchV mit erhöhten Werten sowie Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung, für die nach § 6 der 18. BImSchV Ausnahmen von den Vorgaben zu seltenen Ereignissen zugelassen werden können.

Für sonstige Veranstaltungen im Freien wird landesrechtlich nach den §§ 9 bis 12 Veranstaltungslärm-Verordnung zwischen nicht störenden Veranstaltungen, wenig störenden Veranstaltungen, störenden Veranstaltungen und Veranstaltungen von herausragender Bedeutung unterschieden.

3. Besteht die Möglichkeit, dass entsprechende Veranstaltungen und Ereignisse im Nachgang neu definiert werden müssen, wenn es bspw. zu messbaren Abweichungen der vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte (tagsüber 70 db (A) / nachts 55 db (A)) kommt oder aber entsprechende Veranstaltungen durch Zugaben länger dauern als bis 23.00 Uhr vor Werktagen und bis 24 Uhr vor Sonntagen sowie Sonn- und Feiertagen?

Zu 3.:

Genehmigungen und Anordnungen zu einzelnen Veranstaltungen erfolgen auf der Grundlage von Lärmprognosen. Eine gesicherte Zuordnung von Veranstaltungen zu den in den Regelwerken vorgegebenen Unterscheidungen erfolgt nach der Auswertung von Messberichten. Zukünftige Lärmprognosen können anhand der sich daraus ergebenden Erfahrungswerte verbessert werden.

4. Welche stationären und mobilen Messstationen werden zur Lautstärkeermittlung der oben aufgezählten Konzerte jeweils eingesetzt (bitte die jeweiligen Standorte und die dazugehörigen Messergebnisse pro Konzert tabellarisch aufschlüsseln)?

Zu 4.:

Der maßgebliche Immissionsort für das Olympia-Areal (Olympiastadion, Waldbühne, Olympiapark/ Maifeld) zur Lautstärkeermittlung bei Veranstaltungen (Konzerte) ist der Brombeerweg 40 E (mobile Messstation).

Darüber hinaus gibt es eine stationäre Dauermessstation auf dem Corbusierhaus (Messungen von Veranstaltungen im Olympiastadion) und zusätzliche mobile Messstationen zu einzelnen Immissionsorten je nach Bedarf und Veranstaltung. Für 2026 wurden beispielsweise zusätzliche Messungen vorgesehen für das Lollapalooza Festival an den Immissionsorten Sportforumstraße 7 und Dickensweg 28. Die Messergebnisse zu den Veranstaltungen 2026 liegen noch nicht vor.

5. Wie reagieren in besagten Fällen die Genehmigungsbehörde, die Polizei Berlin und der Veranstalter, wenn es zu Anwohnerbeschwerden kommt und welche Folgen, insbesondere Restriktionen, resultieren daraus für kommende Veranstaltungen und Ereignisse?

Zu 5.:

Lärmbeschwerden zu Veranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung werden von der zuständigen Genehmigungsbehörde, der SenMVKU, geprüft, ausgewertet und beantwortet. Anpassungsbedarf wird je nach Zielrichtung mit den für die einzelne Veranstaltung und den für die Veranstaltungsbereiche Verantwortlichen besprochen. Die Polizei Berlin leitet die an sie gerichtete Anwohnerbeschwerden an die SenMVKU oder die SenInnSport zur Auswertung und Beantwortung weiter und der/ die Veranstalter beantworten Anwohnerbeschwerden nach entsprechender Auswertung selbständig.

6. Wird die Obergrenze von maximal 18 Kalendertagen pro Jahr für seltene Ereignisse (vgl. § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV) bzw. störenden Veranstaltungen (vgl. § 11 VeranStLärmVO) auch im Jahr 2026 ausgeschöpft?

Zu 6.:

Es wird erwartet, dass die Obergrenze ausgeschöpft wird.

7. Wie bewertet der Senat die enge Taktung der besonders publikumsfrequentierten Konzerte am 13. Juni 2026 (Helene Fischer), 26. Juni 2026 (Bruno Mars), 1. Juli 2026 (Foo Fighters), 8. Juli 2026 (System of a Down) und 11. Juli 2026 (Die Toten Hosen) hinsichtlich der daraus resultierenden Lärm- und Verkehrsbelastung für die Anwohner und entspricht dies einer Verteilung auf einen längeren Zeitraum (§ 11 VeranStLärmVO Absatz 5)?

Zu 7.:

Es handelte sich bei der Aufzählung um Konzerte im Olympiastadion, bei dem auf Grund des Sportanlagen-Betriebs wenig organisatorische Spielräume für die Nutzung für Großkonzerte bestehen. Das Stadion hat für den Kulturveranstaltungsbetrieb in Berlin auf Grund seiner Größe eine hohe Bedeutung. Die hohe Veranstaltungsdichte stellt eine besondere Lärmbelastung für die Nachbarschaft dar, ist aber mit der Soll-Vorschrift in § 11 Abs. 5 VeranStLärmVO vereinbar. Ein gewisser Ausgleich für die Nachbarschaft wurde über eine strengere zeitliche Begrenzung der Veranstaltungen als in den Vorjahren bewirkt. Eine unzulässige Verkehrsbelastung ist nicht anzunehmen. Die Mehrzahl der Konzertgäste zu den Großveranstaltungen ist mit dem ÖPNV angereist.

8. Mit welchen konzeptionellen Maßnahmen wurde und wird diesen Belastungen entgegengesteuert und inwiefern wird hierbei auf Erfahrungswerte zurückgegriffen, die bspw. während der UEFA Euro 2024 oder dem jährlich stattfindenden Lollapalooza Festival gesammelt wurden?

Zu 8.:

Siehe die Antwort zu Nr. 7.

Das Verkehrskonzept zur UEFA Euro 2024 ist aus Sicherheitsgründen im Rahmen des Sicherheitskonzeptes und nicht aus Lärm- oder Verkehrsbelastungsgründen erstellt worden. Zum Lollapalooza gibt es kein explizites Verkehrskonzept, die Mehrzahl der Festival-Besuchenden reist mit dem ÖPNV an. Für das Lollapalooza wird regelmäßig ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach den §§ 9 bis 12 Veranstaltungslärm-Verordnung eingereicht und eine Ausnahmegenehmigung unter Auflagen (aufgrund der bisherigen Erfahrungen und anhand von Prognosen) von der zuständigen Genehmigungsbehörde (SenMVKU) erteilt.

9. Wie erklärt sich der Senat Wahrnehmungen aus der Anwohnerschaft, dass sich die Lautstärke bei Konzerten im Vergleich zum vergangenen Jahr erhöht hat und wie beurteilt er diese?

Zu 9.:

Die in der Frage dargestellt allgemeinen Wahrnehmungen aus der Anwohnerschaft zur Erhöhung der Lautstärke der Konzerte sind anhand der bisher bekannten Sachverhalte und Beschwerden wenig nachvollziehbar. Lärmwahrnehmungen von einzelnen Personen geben

einen subjektiven Eindruck wieder und sind als Vergleichsmaßstab anhand der persönlichen Erinnerungen für zwei Veranstaltungsjahre nur bedingt belastbar. Für eine objektive Beurteilung muss der Eingang und die Auswertung der Messberichte abgewartet werden.

Berlin, den 27. August 2026

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport